

ORNIS Bern



Gesellschaft für Vogelliehaberei und Vogelschutz

# Statuten

# 1. Name, Sitz, Zweck und Organisation

## 1.1 Name

Unter dem Namen Ornis Bern besteht ein Verein (Klub) im Sinne des Artikels 60 ff des ZGB.

## 1.2 Sitz

Der Vereinssitz ist Bern. Die Postadresse entspricht der Wohnadresse des Präsidenten.

## 1.3 Zweck

Die Gesellschaft ist direkt dem Fachverband Ziervögel Schweiz angeschlossen und somit Mitglied von Kleintiere Schweiz.

Die Ornis Bern fördert eine gesunde, artgerechte Vogelhaltung und Vogelzucht und ist ein administratives Zentrum für eine Vielzahl von Mitgliedern, welche sich, je nach Bedürfnissen, innerhalb der Ornis Bern, in separaten Interessengruppen (IG) organisieren können. Diese können regional, sprachlich oder rassespezifisch sein (Förderung einzelner Vogelarten/Vogelrassen).

Durch Beschluss der Hauptversammlung kann die Gesellschaft weiteren Verbänden oder Gesellschaften, welche die gleichen Ziele verfolgen, beitreten.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Mitglieder der Ornis Bern sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ringbezüger
- e) Passivmitglieder
- f) Freimitglieder
- g) Gönner

#### **a) Ehrenmitglieder**

Aktiv- und Passivmitglieder, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese geniessen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Sie sind von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen befreit.

#### **b) Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Mit dem Einreichen der Anmeldung anerkennt das neue Mitglied die Vereinsstatuten. Die Aufnahme erfolgt mittels einfachem Mehr an den Vereins- oder Hauptversammlungen. Aktivmitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil und sind stimmberechtigt und wahlfähig. Wer innerhalb von 2 Jahren nicht an mindestens 3 Vereinsanlässen (Besuch von Versammlungen, Züchterhöck's oder Charge an Vereinsanlass) teilnimmt, verliert seinen Status als Aktivmitglied und wird als Ringbezüger eingestuft. Die Verschiebung wird durch den Vorstand vorgenommen.

### **c) Jugendmitglieder**

Jugendliche vom 7. bis zum vollendeten 18. Altersjahr gelten offiziell als Jugendmitglieder. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind nicht wahlfähig. Die Aufnahme jüngerer Kinder erfolgt vereinsintern.

### **d) Ringbezüger**

Ringbezüger beziehen über die Ornis Bern Fussringe (Schweizer-Einheitsring), werden in der Statistik von Kleintiere Schweiz als Mitglied gemeldet und sind somit über die Ornis Bern ausstellungsberechtigt. Ansonsten ist der Ringbezüger dem Passivmitglied gleichgestellt. Sie haben an Vereins- und Hauptversammlungen kein Stimmrecht. Beginnt ein Ringbezüger aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und erfüllt die Anforderungen eines Aktivmitglieds, so erlangt er automatisch diesen Status. Die Verschiebung wird durch den Vorstand vorgenommen.

### **e) Passivmitglieder**

Passivmitglieder werden analog der Aktivmitglieder behandelt. Sie haben an Vereins- und Hauptversammlungen kein Stimmrecht.

### **f) Freimitglieder**

Zu Freimitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich, ohne Vereinsmitglied zu sein, in der Gesellschaft verdient gemacht haben. Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Im Übrigen sind sie den Passivmitgliedern gleichgestellt (sie werden in der Statistik von Kleintiere Schweiz nicht gemeldet).

### **g) Gönner**

Als Gönnermitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder Vereine aufgenommen werden. Der Mindestbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt. Gönnermitglieder werden analog der Aktivmitglieder behandelt. Sie haben an Vereins- und Hauptversammlung kein Stimmrecht.

Die bestehenden Veteranen (aus Statuten vom 10. Februar 2007 und früher) behalten ihren Status, sind weiterhin den Aktivmitgliedern gleichgestellt und bezahlen die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages.

## **2.2 Austritte**

Austritte können nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat (Poststempel spätestens 30. November).

Austritte sind dem Vereinspräsidenten schriftlich mitzuteilen.

## **2.3 Streichungen**

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verein nicht nachkommen, werden gestrichen.

## **2.4 Ausschluss**

Mitglieder, die gegen die Statuten der Ornis Bern oder gegen das Schweizerische Tierschutzgesetz verstossen, können mittels einfachem Mehr an einer Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschlussantrag kann vom Vorstand oder einem Mitglied beantragt werden.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen zu begründen.

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Personen verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen, schulden jedoch den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

## **2.5 Abstimmungen**

Die Abstimmungen über Aufnahme, Streichungen und Ausschlüsse erfolgen ordentlicherweise offen und mit einfachem Mehr. Eine geheime, schriftliche Abstimmung muss durch einen Mehrheitsbeschluss angeordnet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **2.6 Übertritte**

Übertritte von Aktiv- zu Passivmitgliedern und umgekehrt sind nur schriftlich, auf den 30. November, möglich. Sie werden vom Vorstand erledigt, unter Bekanntgabe an die Mitglieder.

# **3. Vereinsorgane**

## **3.1 Vereinsorgane sind:**

- a) Ordentliche / Ausserordentliche Hauptversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

### **a)**

Die Hauptversammlung als oberste Instanz der Gesellschaft, findet alljährlich im Januar oder Februar statt. Sie muss mindestens vier Wochen vor der Durchführung durch eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste einberufen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmungen oder Wahlen beschliesst.

An der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Genehmigung vom Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
  - a) Präsident / in
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Wahlen
  - a) Präsident / in
  - b) Übrige Vorstandsmitglieder
  - c) Revisoren / innen
5. Revision von Statuten und Reglementen
6. Tätigkeitsprogramm
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Ehrungen und Preisabgabe der Ausstellung
9. Verschiedenes

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn 1/3 der Mitglieder es verlangen, einberufen werden. Ihr stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Hauptversammlung.

### **b)**

Die Vereinsversammlung findet je nach Erfordernis der Geschäfte mehrmals im Jahr statt. Ort und Datum werden an der Hauptversammlung mittels Tätigkeitsprogramm für das ganze Jahr gesetzt. Die Einladung erfolgt durch das Tätigkeitsprogramm, es werden keine Einladungen verschickt. Die Vereinsversammlung behandelt grundsätzlich alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung unterstellt sind.

**c)**

Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl Mitglieder zusammen. Er wird an der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und ist wieder wählbar. Während der Amtszeit ledig gewordene Chargen werden für den Rest des Jahres besetzt. Bei der Bestellung des Vorstandes ist auf die Zahl der Mitglieder und auf die Arbeitsauslastung Rücksicht zu nehmen.

Folgende Chargen müssen besetzt sein:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Sekretär/in
4. Kassier/in
5. Materialwart/in
6. Ringwart/in

Einfachheitshalber werden nachfolgend die Chargen in männlicher Form beschrieben. Einzelne Chargen können auch durch eine Person besetzt werden (Vizepräsident, Kassier, Ringwart, Materialwart). Präsident, Kassier und Sekretär dürfen nicht von einer Person ausgeübt werden.

**1. Präsident/in**

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach innen und aussen. Er führt mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er fasst einen schriftlichen Jahresbericht ab.

**2. Vizepräsident/in**

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.

**3. Sekretär/in**

Der Sekretär erledigt alle schriftlichen Arbeiten, die Protokollführung an Haupt-, Vereinsversammlungen sowie Vorstandssitzungen. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

**4. Kassier/in**

Der Kassier verwaltet die Finanzen. Er legt darüber an der ordentlichen Hauptversammlung Rechnung ab. Das Vereinsvermögen ist zinsbringend und mündelsicher anzulegen. Der Kassier kontrolliert zusammen mit den Revisoren eventuelle Nebenkassen. Die Führung dieser Nebenkasse kann einem anderen Mitglied der Gesellschaft übertragen werden. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf 31. Dezember abzuschliessen.

**5. Materialwart/in**

Der Materialverwalter ist für die Instandhaltung des Gesellschaftsmaterials verantwortlich. Er führt darüber ein Verzeichnis.

**6. Ringwart/in**

Der Ringwart organisiert den Ringbezug für die Vereinsmitglieder.

d)

Zwei Revisoren haben die Jahresrechnung und die Rechnung allfälliger Nebenkassen zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Im Amt sind zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor. Alljährlich scheidet der Ältere aus, kann aber als Ersatzrevisor wiedergewählt werden.

### **3.2 Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Entschädigung ihrer Auslagen. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung der ordentlichen Jahresbeiträge befreit.

## **4. Allgemeine Bestimmungen**

### **4.1 Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann durch Vereinsbeschluss jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur an einer ordentlichen / ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Mit der Auflösung ist über das Gesellschaftsvermögen zu verfügen. Dieses muss zu 2/3 einer gemeinnützigen Organisation überwiesen werden.

### **4.2 Haftbarkeit**

Für eingegangenen Verpflichtungen haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **4.3 Statutenrevision**

Statutenänderungen können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.

### **4.4 Reglemente**

Ausstellungs- und Wanderpreise werden in einem separaten Reglement geregelt.

### **4.5 Schlussbestimmung**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff).

**Vorliegende Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 8. September 2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. Februar 2007.**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

  
Reto Jordi

  
Daniela Gfeller